OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301741/5/Kü/KaL

Datum:
Linz, 26. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des V S, vertreten durch Dr. R G, Mag. R V, Dr. M S, MMag. M R, Mag. S G LL.M., Rechtsanwälte, X, X, vom 7. Dezember 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 15. November 2017, GZ: SanRB96-570-2016, wegen Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfallen sämtliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 15. November 2017, GZ: SanRB96-570-2016, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 7d Abs. 1 iVm § 7i Abs. 4 Z 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sieben Geldstrafen in Höhe von jeweils 2.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen von 33 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben am 17.08.2016 um 08:00 Uhr in BV Einfamilienhaus in X, X, folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Die X d.o.o. hat als Arbeitgeber mit Sitz in X, X, S, die nachstehend angeführten Arbeitnehmer zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt, ohne dass die Lohnunterlagen im Sinne des § 7d Abs. 1 AVRAG dieser Arbeitnehmer am 17.08.2016 auf der Baustelle BV Einfamilienhaus in X, X, bereitgehalten wurden.

Dies, obwohl gemäß § 7d Abs. 1 AVRAG Arbeitgeber/innen im Sinne der §§ 7, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 und 9 während des Zeitraums der Entsendung insgesamt (§ 7b Abs. 4 Z 6) den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel (§ 7b Abs. 1 Z 4), Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem/der entsandten Arbeitnehmers/in für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten haben, auch wenn die Beschäftigung des/der einzelnen Arbeitnehmers/in in Österreich früher geendet hat.

Dies betrifft folgende Arbeitnehmer der X d.o.o.:
1. B B, geb. X
2. M F, geb. X
3. A L, geb. X
4. A R, geb. X
5. R R, geb. X
6. M S, geb. X
7. B Z, geb. X

Sie sind als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als nach außen zur Vertretung Berufener und mangels Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) in Verbindung mit § 7j Abs. 1 AVRAG als gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der X d.o.o. mit Sitz in X, X, S, für diese Verwaltungsübertretung verantwortlich.“

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Begründend wird ausgeführt, dass dem Bescheidspruch nicht zu entnehmen sei, welche konkreten Lohnunterlagen der Bf auf der Baustelle hätte bereithalten sollen. Es ist nachweislich unrichtig und aktenwidrig, dass überhaupt keine Lohnunterlagen bereitgehalten worden wären. Auf der Baustelle seien vorhanden gewesen

- ZKO-Meldung;
- A1-Meldung;
- Annex zum Dienstvertrag in deutscher und in s. Sprache;
- Lohnordnung zum Kollektivvertrag, nach welchem die Zahlungen durchgeführt wurden;
- Arbeitszeitaufzeichnungen, die noch während der Kontrolle vorgelegt worden seien.

Weiters habe die Baustelle am 9. August 2016 begonnen, die Kontrolle habe am 17. August 2016 stattgefunden. Es hätten daher zu diesem Zeitpunkt noch keine Lohnzahlungsnachweise, Überweisungsbelege etc. vorliegen können, da die Löhne noch nicht fällig und daher auch nicht ausbezahlt worden seien. Es habe daher auch die Finanzpolizei zugestanden, dass Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise und Überweisungsbelege nie angefordert worden seien.

Aus all dem ergebe sich, dass eben der Tatvorwurf, dass keine Lohnunterlagen iSd § 7d Abs. 1 AVRAG auf der Baustelle vorhanden gewesen seien, nachweislich unrichtig sei. Es wäre daher notwendig gewesen zu konkretisieren, das Fehlen welcher Lohnunterlagen konkret dem Bf angelastet würde. Der Bf sei daher der Ansicht, dass das angefochtene Straferkenntnis schon deshalb aufzuheben sei, weil der Tatvorwurf nicht gemäß § 44a Z 1 VStG hinreichend konkretisiert sei.

Die hier gegenständliche Kontrolle habe am 17. August 2016 stattgefunden. Bis zum Datum des Straferkenntnisses sei der Tatvorwurf nicht konkretisiert worden. Es liege nach Ansicht des Bf daher nach wie vor keine Verfolgungshandlung iSd § 31 VStG vor. Die Verjährungsfrist sei daher abgelaufen.

Subsidiär wurde vorgebracht, dass die Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses nach Auffassung des Bf überdies grob unrichtig sei. Die Behörde wiederhole den Vorwurf der Finanzpolizei, es sei keines der in § 7d Abs. 1 AVRAG genannten Dokumente vorgelegt worden, was schlicht und einfach nicht wahr sei. In § 7d Abs. 1 AVRAG seien Arbeitsvertrag oder Dienstzettel genannt. Ein Annex sei vorgelegt worden, dieser Annex habe den Inhalt eines Dienstzettels. Es sei nicht zulässig, einfach die fehlende Überschrift als Arbeitsvertrag oder Dienstzettel heranzuziehen, es wäre notwendig gewesen, sich mit dem Inhalt des Annex auseinanderzusetzen. Im Annex seien exakt jene Bestimmungen enthalten gewesen, welche die Entlohnung in Österreich regeln würden, also genau das, was laut AVRAG gefordert sei. Die Vorgangsweise der Behörde verstoße gegen Art. 56

AEUV, also gegen die Europäische Dienstleistungsfreiheit, wenn man wegen der nach Auffassung der Behörde unrichtigen Bezeichnung Annex sich weigere, sich mit dem Inhalt auseinanderzusetzen, obwohl der Annex alles enthalte, was ein Dienstzettel zu enthalten hätte.

Soweit im Straferkenntnis davon die Rede sei, dass es auch notwendig gewesen wäre Lohnaufzeichnungen dahingehend vorzulegen, um die Höhe der Diäten, Pauschalen, Kilometergelder, Trennungsgelder etc. zu definieren, sei auch dies ein Verstoß gegen die Dienstleistungsrichtlinie und die dazugehörige Durchführungsrichtlinie. Wenn der Bf Unterlagen zu Diäten, Pauschalen, Kilometergeldern, Trennungsgeldern etc. bereithalten müsse, stelle sich gerade die Frage, was mit diesem etc. gemeint sein solle. Auf diese Art und Weise könne man uferlos jeden, der aus dem EU-Ausland Arbeiter nach Österreich entsende, bestrafen, weil man immer irgendetwas finden könnte, was unter dem etc. subsumiert werden könnte. Dies habe mit einem rechtstaatlichen Verfahren, wo es vorhersehbar sei, was von Gesetzes wegen gefordert werden könne, nicht vereinbaren. Dies sei auch ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, da von keinem österreichischen Arbeitgeber die permanente Bereithaltung derartiger Unterlagen gefordert würde. Was die Arbeitsaufzeichnungen betreffe, sei zu wiederholen, dass diese noch während der Kontrolle vorgelegt worden seien.

3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsverfahrensakt mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich bereits aus dem Akteninhalt ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis zu beheben ist, konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der X d.o.o. mit dem Sitz in X, X, S.

Die Firma des Bf wurde von der Firma D GmbH mit dem Sitz in X-X damit beauftragt, an der Adresse X in X, Montagearbeiten an einem Fertigteilhaus durchzuführen. Zu diesem Zweck hat der Bf Arbeitnehmer seiner Firma ab 9. August 2016 zu Montagearbeiten nach Österreich entsandt.

Am 17. August 2016 wurde von Organen der Finanzpolizei die Baustelle in X kontrolliert und wurden folgende Arbeitnehmer der Firma des Bf, allesamt s. Staatsangehörige, bei Montagearbeiten am Fertigteilhaus angetroffen:

1. B B, geb. X
2. M F, geb. X
3. A L, geb. X
4. A R, geb. X
5. R R, geb. X
6. M S, geb. X
7. B Z, geb. X

Im Zuge der Kontrolle wurden die Entsendemeldungen an die Zentrale Koordinationsstelle und die Nachweise der Anmeldung zur Sozialversicherung (A1-Dokumente) für sämtliche auf der Baustelle angetroffenen Arbeitnehmer zur Einsicht bereitgehalten. Zudem wurde für jeden angetroffenen Arbeitnehmer eine mit „Annex zum Dienstvertrag“ getroffene Vereinbarung zwischen dem Bf als Arbeitgeber und den jeweiligen Arbeitnehmer vorgelegt. Diesem Annex zum Dienstvertrag ist zu entnehmen, ab welchem Zeitpunkt der jeweilige Arbeitnehmer in der Firma des Bf beschäftigt ist. Zudem ist bestimmt zu welcher Baustelle in Österreich der jeweilige Arbeitnehmer in welchem Zeitraum entsendet wird, welche Arbeitsstunden pro Woche er einzuhalten hat und welche Stundenentlohnung dem Arbeitnehmer gebührt. Zudem enthält dieser Annex zum Dienstvertrag Regelungen zu Jahresurlaub, Reise- und Übernachtungskosten, Zusatzversicherung für medizinische Leistungen im Ausland sowie eine Auflistung der in Österreich arbeitsfreien Tage.

Während der Kontrolle wurde per E-Mail ein Dokument mit der Bezeichnung „Arbeitsaufzeichnungen BVH X“ vorgelegt. Diesem Dokument sind die Arbeitszeiten der jeweiligen Arbeitnehmer an bestimmten Tagen zu entnehmen. Festzuhalten ist, dass die Arbeitszeit an sämtlichen Tagen mit 7 – 15 Uhr in diesem Dokument angegeben ist.

Hinsichtlich allfälliger Überstunden ist im Annex zum Dienstvertrag festgehalten, dass keine Überstundenauszahlung sondern eine Freistundennutzung zwischen dem Bf als Arbeitgeber und den jeweiligen Arbeitnehmern vereinbart worden ist.

Lohnzettel, Lohnauszahlungsnachweis oder Banküberweisungsbelege konnten bei der Überprüfung nicht vorgewiesen werden, da diese aufgrund des Beginns der Beschäftigung der einzelnen Dienstnehmer in Österreich (Beginn war am 9. August 2016) noch nicht existent gewesen sind.

Am Tag nach der Kontrolle wurde der Bf von der Finanzpolizei aufgefordert Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Lohnaufzeichnungen und Unterlagen

betreffend Lohneinstufung vorzulegen. Dieser Aufforderung folgend, hat der Bf am 19. August 2016 diese Unterlagen der Finanzpolizei nachgereicht.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Strafantrag der Finanzpolizei vom 28. September 2016. Da diesem Strafantrag die bezeichneten Unterlagen nicht beigelegen sind, wurde die Finanzpolizei vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgefordert diese Unterlagen nachzureichen. Mit Schreiben vom 15. Mai 2018 teilte die Finanzpolizei mit, dass bei der Kontrolle sämtliche ZKO-Meldungen und Sozialversicherungsbescheinigungen A1 sowie der „Annex zum Dienstvertrag“ in deutscher und s. Sprache vorgelegen sind. Zudem wurde bestätigt, dass während der Kontrolle die Arbeitsaufzeichnungen BVH X vorgelegt worden sind. Diese Unterlagen finden sich nunmehr im Verfahrensakt.

Zudem bestätigte die Finanzpolizei auch, dass aufgrund des Beginns der Entsendung Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweis oder Banküberweisungsbelege noch nicht existent gewesen sind und daher auch nicht bereitgehalten werden konnten.

Aus dem Schriftverkehr zwischen Finanzpolizei und dem Bf ergibt sich, dass der Bf der Aufforderung der Finanzpolizei zur Vorlage von Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Lohnaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung rechtzeitig nachgekommen ist und diese Unterlagen bereits zwei Tage nach der Kontrolle am 19. August 2016 der Finanzpolizei vorgelegen sind. Auch im Beschwerdevorbringen bestätigt der Bf, welche Unterlagen im Zuge der Kontrolle vorgelegen und welche erst nach der Kontrolle übermittelt worden sind. Sofern in der Beschwerde dargestellt wird, dass die Lohnordnung zum Kollektivvertrag, nach welchem die Zahlungen durchgeführt wurden bereits bei der Kontrolle vorgelegen sind, ist zu entgegnen, dass diese Lohnordnungen, wie sich aus dem Schriftverkehr zwischen dem Bf und der Finanzpolizei ergibt, erst am Tag nach der Kontrolle der Finanzpolizei vorgelegt worden sind.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass sich aus dem Akteninhalt und insbesondere aus dem Schriftverkehr unzweifelhaft ergibt, welche Unterlagen im Zuge der Kontrolle vorgelegen sind und welche erst nach der Kontrolle zur Einsichtnahme vorgelegt worden sind.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes i.d.F. BGBl. I Nr. 113/2015 lauten wie folgt:

„Verpflichtung zur Bereithaltung von Lohnunterlagen

§ 7d. (1) Arbeitgeber/innen im Sinne der §§ 7, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 und 9 haben während des Zeitraums der Entsendung insgesamt (§ 7b Abs. 4 Z 6) den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel (§ 7b Abs. 1 Z 4), Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem/der entsandten Arbeitnehmers/in für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten, auch wenn die Beschäftigung des/der einzelnen Arbeitnehmers/in in Österreich früher geendet hat. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten. Ist die Bereithaltung der Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort nicht zumutbar, sind die Unterlagen jedenfalls im Inland bereitzuhalten und der Abgabenbehörde auf Aufforderung nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktags abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

...

Strafbestimmungen

§ 7i.

....

(4) Wer als

1. Arbeitgeber/in im Sinne der §§ 7, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 und 9 entgegen § 7d die Lohnunterlagen nicht bereithält, oder
2. Überlasser/in im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich entgegen § 7d Abs. 2 die Lohnunterlagen dem/der Beschäftiger/in nicht nachweislich bereitstellt, oder
3. Beschäftiger/in im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung entgegen § 7d Abs. 2 die Lohnunterlagen nicht bereithält

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jede/n Arbeitnehmer/in mit einer Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Wiederholungsfall von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer/innen betroffen, für jede/n Arbeitnehmer/in von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Wiederholungsfall von 4 000 Euro bis 50 000 Euro zu bestrafen.“

§ 44a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sieht vor, dass der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten hat:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Falle eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

2. § 44a VStG legt den Inhalt des Spruches eines Straferkenntnisses fest. Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht darauf, dass ein Straferkenntnis den in § 44a Z 1 bis Z 5 VStG festgelegten Sprucherfordernissen entspricht; Verstöße

dagegen bedeuten eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften iSd § 52a VStG (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 44a Rz 1, Stand 1.5.2017, rdb.at).

In seinem Erkenntnis vom 13. September 2016, Ra 2016/03/0048, und daran anknüpfend in seinem Erkenntnis vom 4. Dezember 2017, Ra 2017/02/0118, führte der Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf die Heranziehung der Bestimmung des § 44a VStG durch die Verwaltungsgerichte sowie zu den Anforderungen an den Inhalt eines Spruches aus:

„Der vom Verwaltungsgericht ebenfalls herangezogenen Bestimmung des § 44a Z 1 VStG wird – aus Rechtschutzüberlegungen – dann entsprochen, wenn dem Beschuldigten im Spruch des Strafbescheides bzw. der Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen wird, dass er im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren (gegebenenfalls auch im Wiederaufnahmeverfahren) in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, die beschuldigte (bestrafte) Person rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Diese Rechtschutzüberlegungen sind auch für die Prüfung der Frage anzustellen, ob eine taugliche Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs. 2 VStG gegeben ist. Das bedeutet, dass die der beschuldigten Person vorgeworfene Tat (lediglich) unverwechselbar konkretisiert sein muss, damit diese in die Lage versetzt wird, dem Vorwurf entsprechend zu reagieren und damit ihr Rechtschutzinteresse zu wahren (vgl. etwa VwGH vom 28. Mai 2014, 2012/07/0033).“

Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren, die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG ist folglich in jedem Fall einzeln zu beurteilen und daher idR auch nicht revisibel (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 44a Rz 3, Stand 1.5.2017, rdb.at). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es gemäß § 44a Z 1 VStG im Bescheidspruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. Wird die Anführung eines wesentlichen Tatbestandselementes im Spruch unterlassen, kann dies auch nicht durch eine entsprechende Bescheidbegründung ersetzt werden (vgl. die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II2 (2000), Seite 757, E 20 ff, wiedergegebene hg. Rechtsprechung), [VwGH 23.5.2013, 2013/09/0025; 24.4.2015, 2011/17/0201].

3. Der Tatvorwurf des angefochtenen Straferkenntnisses erschöpft sich darin, dass dem Bf als verantwortlich Beauftragten der X d.o.o. angelastet wird für näher bezeichnete Arbeitnehmer die Lohnunterlagen am Arbeitsort in Österreich nicht

bereit gehalten zu haben. Zudem wird die Bestimmung des § 7d Abs. 1 AVRAG im Spruch zur Gänze zitiert.

Dem unbestrittenen Sachverhalt zu Folge wurden allerdings bei der gegenständlichen Kontrolle am 17. August 2016 neben den ZKO-Entsendemeldungen sowie den Sozialversicherungsdokumenten für die jeweiligen Arbeiter auch arbeitsrechtliche Vereinbarungen (bezeichnet mit „Annex zum Dienstvertrag“) bereitgehalten sowie während der Kontrolle eine Auflistung über Regelarbeitszeiten vorgelegt. Aufgrund dieser Tatsache ist der allgemein gehaltene Vorwurf im Straferkenntnis, wonach Lohnunterlagen im Sinne des § 7d Abs. 1 AVRAG während der Kontrolle nicht bereitgehalten wurden, nicht richtig. Dem Beschwerdevorbringen, wonach es nachweislich unrichtig und aktenwidrig ist, dass überhaupt keine Lohnunterlagen bereitgehalten worden sind, ist sohin beizupflichten.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass – wie von allen Verfahrensparteien bestätigt – zum Kontrollzeitpunkt aufgrund des Entsendebeginns 9. August 2016 keine Lohnzahlungsnachweise oder Überweisungsbelege vorgelegt hätten werden können, da zum Überprüfungszeitpunkt die Löhne noch nicht fällig gewesen sind und daher auch nicht ausbezahlt worden sind. Derartige Unterlagen konnten daher zum Kontrollzeitpunkt gar nicht bereitgehalten werden.

Dem Beschwerdevorbringen ist daher beizupflichten, dass der Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses auf die konkreten Umstände des Falles nicht Bezug nimmt und dem Bf pauschal anlastet, Lohnunterlagen nicht vorgelegt zu haben. Dies entspricht aber nicht den Tatsachen und kann dem Bf daher in dieser allgemein gehaltenen Form auch nicht zum Vorwurf gemacht werden. Im gegenständlichen Fall wäre es daher, um den Vorgaben des § 44a VStG zu entsprechen, erforderlich gewesen, die Tat in der Weise zu umschreiben, welche der konkret im § 7d Abs. 1 AVRAG geforderten Unterlagen, insbesondere unter Berücksichtigung des Inhalts des vorgelegten „Annex zum Dienstvertrag“, zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht bereitgehalten wurden. Dieser konkretisierte Tatvorwurf ist dem Bf innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist allerdings nicht angelastet worden. Aufgrund der nunmehr seit dem Tatzeitpunkt verstrichenen Zeit ist es auch dem Landesverwaltungsgericht im Rahmen des Beschwerdeverfahrens verwehrt, die angelastete Tat entsprechend zu konkretisieren.

Aus diesen Gründen war daher dem Beschwerdevorbringen zu folgen, das gegenständliche Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III. Verfahrenskosten:

Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG hat der Bf aufgrund der Aufhebung des Straferkenntnisses weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2 . Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger